

Teilzeitkonzept

Städt. **KGS LeNie**


Grundschulverbund
Lendersdorf - Niederau

Der Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte an unserer Schule wird auf Grundlage des Landesbeamtengesetzes §69 LBG NRW, des Schulgesetzes und der Allgemeinen Dienstordnung §17 ADO wie folgt geregelt:

Rechtliche Rahmenbedingungen:

Für Lehrkräfte gilt grundsätzlich die wöchentliche Arbeitszeit von 41 Stunden (LBG §60), an der sich eine Reduzierung prozentual orientiert. Trotz einer Reduzierung der wöchentlichen Pflichtstundenanzahl gelten für Teilzeitbeschäftigte die gleichen Aufgaben und Pflichten, wie sie als Bedingungen in der ADO §17 festgelegt sind:

(1) „Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtsverpflichtung und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenanzahl entsprechen.

(2) Die dienstliche Verpflichtung teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer erstreckt sich auf die Klassenleitung und in der Regel auch auf die Teilnahme an Konferenzen und Prüfungen. Sonstige dienstliche Aufgaben (z.B. Vertretungen, Aufsichtsführungen, Sprechstunden oder Sprechtage) sollen proportional zur Arbeitszeitermäßigung wahrgenommen werden. Bei Schulwanderungen und Schulfahrten bezieht sich die Reduzierung in der Regel auf die Anzahl der Veranstaltungen.

(3) Bei der Stundenplangestaltung sollen unterrichtsfreie Tage ermöglicht werden, sofern dies aus schulformspezifischen, schulorganisatorischen und pädagogischen Gründen vertretbar ist; eine überproportionale Belastung durch Springstunden soll vermieden werden.“

Ziele des Konzepts:

- Berücksichtigung der Interessen teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte, z.B. Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Angemessener Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
- Transparenz bezüglich der geltenden Teilzeitregelungen, sowie der Möglichkeiten und Grenzen

Stundenplangestaltung, Aufsicht, Vertretung:

- Berücksichtigung von Stundenplanwünschen, z.B. Einsatz in Randstunden oder in der OGS
- Vermeidung einer überproportionalen Belastung durch Springstunden (ADO §17)
- Einrichtung eines unterrichtsfreien Tages für Lehrkräfte mit reduzierter Stundenzahl → *wenn dies schulorganisatorisch umsetzbar ist*
- Berechnung der Aufsichtszeiten proportional zur Arbeitszeit
- Einsatz im Vertretungsunterricht darf nicht überproportional erfolgen

- Mehrgeleistete Stunden werden zeitnah vergolten oder als Mehrarbeit verrechnet

Konferenzen, Dienstbesprechungen, Fortbildungen, Schulentwicklung

- Grundsätzlich ist die Teilnahme an Lehrer-, Fach- und Zeugnis Konferenzen, sowie an pädagogischen Ganztagen verpflichtend
- Möglichkeit der Freistellung von einer Konferenz im Schuljahr nur nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung mit der Pflicht, sich selbst über die Inhalte zu informieren
- Frühzeitige und verlässliche Terminplanung
- Einhalten des geplanten Zeitrahmens
- Einrichtung eines festen Team- und Konferenztages (nach Möglichkeit mit Berücksichtigung des gemeinsamen Endes des Unterrichts der Teamkollegen)
- Bei einer Teilzeitbeschäftigung von:
 - Bis zu einschließlich 14 Stunden ist es möglich, an drei Konferenzen im Schuljahr - nach vorheriger Abstimmung mit der Schulleitung- nicht teilzunehmen
 - Bis zu einschließlich 20 Stunden ist es möglich, an zwei Konferenzen im Schuljahr - nach vorheriger Abstimmung mit der Schulleitung, - nicht teilzunehmen (→ die nicht teilnehmenden Lehrkräfte sind zur umfassenden Selbstinformation verpflichtet! Gilt nicht bei Konferenzen, in denen Beschlüsse gefasst werden oder eine zwingende Teilnahme aller Lehrkräfte vorliegt)
- Häufigkeit der Teilnahme an Fortbildungen orientiert sich an der Stundenanzahl
- Lehrkräfte mit unter 20 Stunden schreiben ein Protokoll weniger, als Lehrkräfte mit über 20 Stunden

Sonstige dienstliche Aufgaben:

- Die Teilnahme an Schulveranstaltungen ist Dienstgeschäft
- Eine Differenzierung nach Teilzeit ist teilweise möglich. Die Interessen Teilzeitbeschäftigter werden bei der Planung und Durchführung im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt. Die Durchführung der Veranstaltung muss gesichert sein
- Für außerunterrichtliche Tätigkeiten, wie z.B. Klassenausflüge kann keine Abrechnung von Mehrarbeit erfolgen
- Die Reduzierung der Teilnahme an Klassenfahrten bezieht sich auf die Anzahl und die Häufigkeit der Veranstaltungen. Richtwert: Teilnahme alle vier Jahre (als Klassenlehrer)
- Proportionale Berücksichtigung bei der Ausübung von Sonderaufgaben (z.B. Leitung von Fachkonferenzen, Steuergruppen, Organisation von Schulveranstaltungen, Känguru- Wettbewerb, etc)